

Niederschrift

über die 44. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 22.02.2018, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:47 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen	Bürgermeister
Herr Arne Arfsten	
Herr Holger Frädrich	
Herr Dirk Hartmann	
Herr Klaus Herpich	
Herr Jürgen Huß	
Frau Annemarie Linneweber	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Michael Lorenzen	
Herr Thomas Löwenbrück	
Herr Till Müller	
Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Peter Potthoff-Sewing	
Herr Eberhard Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Herr Lars Schmidt	
Herr Volker Stoffel	

von der Verwaltung

Frau Femke Lorenzen
Frau Birgit Oschmann

Seniorenbeirat

Frau Margarete Christiansen

Kinder- und Jugendbeirat

Frau Lyna-Michelle Gringmuth

Gäste

Herr Ulrich Koch	bis TOP 14
Herr Kurt Weil	bis TOP 28

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 43. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 . Umbau Bücherei
- 6.2 . Straßenausbaubeiträge
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7.1 . Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 9.1 . Antrag der KG Fraktion, den Bürgermeister mit der zeitnahen Durchführung einer Einwohnerversammlung zu beauftragen
- 9.2 . Antrag der KG Fraktion, den Bürgermeister mit der Veranlassung zur Überarbeitung bzw. Neugestaltung der städtischen Homepage zu beauftragen
- 9.3 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Umgang mit Mehrweggeschirr
- 9.4 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Bepflanzung im Stadtgebiet mit bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Jahresabschluss des Städtischen Hafendienstes für das Geschäftsjahr 2016
Vorlage: Stadt/002232/1
- 13 . Stellenplan des Städtischen Hafendienstes der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2018
Vorlage: Stadt/002246
- 14 . Wirtschaftsplan des Städtischen Hafendienstes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2018
Vorlage: Stadt/002245
- 15 . Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsdienstes für das Wirtschaftsjahr 2018
Vorlage: Stadt/002255
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Wyk auf Föhr sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Stadt/002252
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Wyk auf Föhr sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Stadt/002253
- 18 . Ergebnisrechnung und Vorkalkulation zur Tourismusabgabe ab 2018
Vorlage: Stadt/002247
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2018 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002241
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002254
- 21 . Entwicklungsmöglichkeiten für den Wyker Innenhafen
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/002261
- 22 . Straßenbau, Grünanlagen und Ausstattung
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Stadt/002257
- 23 . Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Flugplatzes und westlich des Fehrstieges gegenüber der Jugendherberge hier: a) erneute Behandlung der Anregungen und Bedenken b) erneuter Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001928/3
- 24 . Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 145 m und westlich des Rotdornweges und nördlich des Haidweges in einer Bautiefe auf einer Länge von ca. 145 m
Hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002242
- 25 . 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet Möwenweg 7 (Flurstück 116 der Flur 13, Gemarkung Wyk)
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002249

- 26 . 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße
 Hier: a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses
 b) erneute Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
 c) erneuter Satzungsbeschluss
 Vorlage: Stadt/002099/5
- 27 . Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet im Ortsteil Boldixum begrenzt durch einen Abstand von ca. 30 m südlich zur Ocke-Nerong-Straße im Norden, der Gemeindegrenze zu Wrixum im Westen sowie dem Nieblumstieg im Süden und Osten
 - Satzungsgebiet XIX -
 hier: a) Aufstellungsbeschluss
 b) Festlegung der Planungsziele
 Vorlage: Stadt/002248
- 28 . Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum
 hier: a) Beratung und Beschlussfassung
 Vorlage: Stadt/002239

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 29 -34 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 43. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 43. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben. Somit gilt diese als genehmigt.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Es liegen keine Berichte vor.

6. Bericht des Bürgermeisters

Umbau Bücherei

6.1.

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, für den Umbau der Bücherei seien Fördermittel in Höhe von 50% beantragt worden.

Straßenausbaubeiträge

6.2.

Die Kommunen seien nicht mehr verpflichtet, Straßenausbeiträge zu erheben.

In der Sitzung des Finanzausschusses sei diese Angelegenheit bereits angesprochen worden. Man habe sich für eine Aufhebung der Satzung ausgesprochen.

Einige Bereiche, z.B. Rebbelstieg, seien noch nach der alten Satzung abzurechnen.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

7.1.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen habe man sich mit der Frage nach einem neuen Verkehrskonzept befasst. Neue Lösungen für die Verkehrsverdichtung sollen gefunden werden. Die Bürger sollen frühzeitig informiert und mit einbezogen werden.

8. Einwohnerfragestunde

Es wird an die Mitglieder der Stadtvertretung appelliert, dem Antrag der Grünen (TOP 9.4) zu folgen.

Es gebe inzwischen bis zu 75% weniger Insekten. Deren Bestand habe sich in den letzten Jahren dramatisch verringert.

Es wird vorgeschlagen, die städtischen Grünflächen nur noch zu 1/3 zu mähen und 2/3 stehen zu lassen bzw. erst nach der Blüte 1 mal jährlich zu mähen.

9. Anträge und Anfragen

Antrag der KG Fraktion, den Bürgermeister mit der zeitnahen Durchführung einer Einwohnerversammlung zu beauftragen

9.1.

Frau Offerdinger-Daegel erläutert den Antrag.

Es sei wichtig die Einwohnerinnen und Einwohner über das aktuelle Geschehen in einer Versammlung zu informieren.

Es wird angemerkt, dass einige Projekte noch nicht so weit seien, dass man diese jetzt schon der Öffentlichkeit präsentieren können.

Diese, so von anderer Seite, könnten in einer weiteren Einwohnerversammlung zu Beginn der neuen Wahlperiode präsentiert werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass im März eine Einwohnerversammlung einberufen werden soll. Dazu soll Herr Wagner eingeladen werden. Weiterhin soll im Mai oder Juni 2018 eine weitere Einwohnerversammlung stattfinden.

Antrag der KG Fraktion, den Bürgermeister mit der Veranlassung zur Überarbeitung bzw. Neugestaltung der städtischen Homepage zu beauftragen

9.2.

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel erläutert den Antrag.

Bürgermeister Raffelhüschen berichtet, er habe diesbezüglich heute ein Gespräch mit Herrn Gemeinhardt geführt. Die FTG habe eine neue Firma mit der Betreuung ihrer Homepage beauftragt. Diese könne auch die Homepage der Stadt Wyk auf Föhr betreuen.

Es wird deutlich gemacht, dass die Mittel für die Neugestaltung der Homepage schon lange im Haushalt bereitgestellt worden seien und nun der Auftrag vergeben werden solle, ohne länger auf die FTG zu warten.

Es wird angeregt, den Antrag insoweit zu konkretisieren, dass die neue Homepage den Kriterien der Barrierefreiheit genügen müsse.

Bürgermeister Raffelhüschen sagt zu, sich mit der zu beauftragenden Firma in Verbindung zu setzen.

9.3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Umgang mit Mehrweggeschirr

Herr Müller erläutert den Antrag.

Im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen sei bereits ausführlich über den Antrag beraten worden. Dieser solle nun zur abschließenden Beschlussfassung in die Stadtvertretung. Ergänzt worden sei, dass kompostierbares Geschirr nicht gleichwertig sei.

Die im Antrag genannten Bedingungen soll in den Pachtverträgen aufgeführt werden.

Bürgermeister Raffelhüschen erklärt, dass die Pachtverträge bereits seit geraumer Zeit den Zusatz, dass Mehrweggeschirr zu verwenden sei, enthielten. Weiterhin müssten z.B. die Jahrmarktsbesucher schriftlich bestätigen, dass sie Mehrweggeschirr oder Pappe verwenden.

Es wird ergänzt, dass man nach wie vor das Spülmobil samt Personal von Toni Zwanziger mieten könne.

Es wird bemängelt, dass nicht formuliert sei, wer über die genannten „Härfälle“ entscheide.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Beschlussvorlage gemäß Antrag auszuarbeiten und vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 5 Stimmen

9.4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Bepflanzung im Stadtgebiet mit bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen

Herr Müller erläutert den Antrag.

Man habe schon im Hafenausschuss über die Bepflanzung im Stadtgebiet mit bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen gesprochen.

Es gebe im Stadtgebiet verschiedene geeignete Flächen, die genutzt werden könnten. So könnte z.B. die Regenauffangfläche als Wildblumenwiese eingesät werden. Er regt an, dass seitens der Stadt geeignete Flächen ausgewählt werden. Um die Umsetzung kümmere sich

Grün-Bau gerne.

Es wird angeregt, wegen kostenlosem Saatgut im Umweltministerium anzufragen und außerdem die Heideflächen am Flugplatz wiederherzustellen bzw. deren Reste zu retten.

Es wird angemerkt, dass es bereits viele extensiv genutzte Flächen auf Föhr gebe. Diese würden allerdings regelmäßig von Gänsen kahlgefressen.

Die Mitglieder der Stadtvertretung folgen dem Antrag der Grünen einstimmig.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

12. Jahresabschluss des Städtischen Hafetriebes für das Geschäftsjahr 2016 Vorlage: Stadt/002232/1

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Originalvorlage wurde in der Sachdarstellung irrtümlich eine falsche Summe für den Jahresabschluss ausgewiesen. Der Gewinn für das Jahr 2016 wurde in Höhe von 253.517,50 € festgestellt. Zur Klarstellung ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Die Beschlussempfehlung bleibt unverändert.

Der Bericht der REVISION Nord über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes „Städtischer Hafetrieb Wyk auf Föhr“ ist in Umlauf gegeben worden. Der Jahresabschluss ist gemäß Schreiben des Gemeindeprüfungsamtes vom 03.11.2017 in den zuständigen Gremien in der geprüften Fassung unverändert festzustellen.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen sind sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn von 253.517,50 € aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Städtischen Hafetriebes Wyk zum 31.12.2016 wird auf 27.775.543,69 € festgesetzt.
2. Der ausgewiesene Bilanzgewinn

Gewinn aus Vorjahren	1.463.659,70 €	
Jahresgewinn 2016	<u>253.517,50 €</u>	
Überschuss	1.717.177,20 €	ist auf neue Rechnung

vorzutragen.

3. Der Bestellung der REVISION Nord, Weidestraße 126 in 22083 Hamburg als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 wird zugestimmt.

13. Stellenplan des Städtischen Hafenerbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2018
Vorlage: Stadt/002246

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Im beiliegenden Stellenplan für den Städtischen Hafenerbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2018 sind folgende Änderungen vorgesehen.

- In der lfd. Nr. 2 wird die Stelle von der Besoldungsgruppe 9 nach 9 c eingestuft. Dieses ist erforderlich, da sich die Aufgaben und das Tätigkeitsfeld geändert haben und die Stelle aufgewertet wurde.
- In der lfd. Nr. 3 wird die Stelle von der Besoldungsgruppe 9 nach 9 c eingestuft. Hier sind Aufgaben angesiedelt wie zum Beispiel die Strandkorbvorbestellung und die Vertretung der Werkleitung.
- In der lfd. Nr. 18 wird eine Facharbeiterstelle aufgewertet, da diese mit einem Elektromeister besetzt ist. Die Besoldungsgruppe wird von 5 nach 7 eingestuft.
- In der lfd. Nr. 29 ist die Stelle zurzeit nicht besetzt.
- In der lfd. Nr. 31 wird die Stelle von der Besoldungsgruppe 6 nach 8 eingestuft.
- In der lfd. Nr. 32 wird die Stelle von der Besoldungsgruppe 6 nach 8 eingestuft.

Bei den lfd. Nr. 31 und 32, handelt es sich um die Buchhaltungsstellen. Hier sind in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben und Arbeitsfelder entstanden, die eine Höhergruppierung erforderlich machen.

Der Stellenplan des Städtischen Hafenerbetriebes Wyk ist insgesamt, wie im Vorjahr festgesetzt auf 31,16 Stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Vorliegender Stellenplan des Städtischen Hafenerbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2018 wird genehmigt.

14. Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenerbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2018
Vorlage: Stadt/002245

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Wirtschaftsplan des städtischen Hafenerbetriebes für das Geschäftsjahr 2018 ist als Anlage

beigefügt.

Erfolgsplan:

Im Erfolgsplan sind Einnahmen in der Höhe von 5,91 Mio. Euro eingeplant. Der Erfolgsplan ist ausgeglichen und die Aufwendungen liegen bei 5,62 Mio. Euro. Der Erfolgsplan schließt im Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von 289.270 € ab.

Vermögensplan:

Im Vermögensplan sind Mittel eingestellt in Höhe von 6,88 Mio. Euro. Der größte Anteil ist für den Neubau der Alten Mole, des Fähranlegers I und eines zweiten Seiteneinstieges notwendig.

Für den Neubau der Wyker Mittelbrücke sind weitere Planungskosten vorgesehen.

Das Gebäude des neuen Sanitärgebäudes im Sportboothafen soll im Geschäftsjahr 2018 fertig gestellt werden, sodass für das Geschäftsjahr weitere Mittel eingestellt werden müssen.

Außerdem werden Mittel zur Tilgung von Krediten, geringwertigen Anlagegütern, sonstige Geschäftsausstattung und die Anschaffung von Strandkörben eingestellt.

Zur Finanzierung ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.514.780 € erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des §5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. §97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird die vorliegende Zusammenstellung nach §12 Abs. 1 EigVO und der Wirtschaftsplan des Städtischen Hafetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

**15. Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018
Vorlage: Stadt/002255**

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Wirtschaftsplan mit dem Stellenplan für das Jahr 2018 ist beigefügt.

1010 – kaufmännische Leitung

Durch die Entscheidung den Betrieb ab April 2018 durch einen hauptamtlichen Werkleiter führen zu lassen, sind hier Kosten für Personal (93 TEUR) sowie für Geschäftsausstattung (10TEUR) einzustellen.

1020 – Tourismusförderung

Durch rückläufige Einnahmen bei Kurabgaben und Tourismusabgabe, denen steigende Kosten bei der Geschäftsbesorgung entgegenstehen, ist hier künftig mit einem Überschuss zu rechnen.

2010 – Veranstaltungszentrum Sandwall 38

Es sind diverse Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen, die Einzelaufstellung finden sie im An-

hang zur Kostenstelle 2010.

2040 – Wiesenweg

Da im Vorjahr die Fenster wegen der ungünstigen Witterung nicht gestrichen werden konnten, müssen diese Arbeiten nach 2018 verschoben werden.

2050 – Badestraße 111

Mit dem Umbau des Gebäudes soll Ende 2018 begonnen werden, die Kosten sollen weitgehend aus Fördermitteln bestritten werden. Es wurden geringe Mittel für die Unterhaltung des Gebäudes eingestellt.

Ungünstig für die Bewirtschaftung der Liegenschaft wirkt sich der Wegfall der Mieteinnahmen aus dem Café aus, der Pächter hat seinen Betrieb im Januar 2018 aufgegeben.

2130 – Toiletten

Im Zuge der Sanierung des Pumpwerks in Boldixum wurde der Toilettencontainer dort abgebaut. Für seine Sanierung wurden 7 TEUR eingestellt.

5000 – Aqua Föhr / Kurmittelhaus / Thalassozentrum

Auch in 2018 wurden ausschließlich Mittel eingestellt um den Betrieb des Bades Aufrecht zu erhalten. Die Einzelaufstellung der Maßnahmen i.H.v. 53 TEUR finden sie im Anhang der Kostenstelle 5000.

7040 – Jugendzentrum

Der in 2017 geplante Anstrich und die teilweise Erneuerung der Fenster konnten, auf Grund der Witterung, nicht durchgeführt werden. Außerdem muss die Heizungsanlage erneuert werden, so dass insgesamt Unterhaltungskosten von 22 TEUR einzuplanen sind.

7050 - Feuerwehrgerätehäuser

Wegen der Erneuerung der Rolltore wurde inzwischen ein unabhängiges Gutachten die Betriebssicherheit betreffend, in Auftrag gegeben.

Da damit zu rechnen ist, dass ein Austausch vorgenommen werden muss, wurden hier erneut 70TEUR eingestellt.

7200 – Blockheizkraftwerk Kortdeelsweg

Der Bau und die Inbetriebnahme sind für 2018 geplant.

Für die anfallenden Betriebskosten sowie Abschreibungen und Schuldendienst wurde diese Kostenstelle neu aufgenommen.

Die Gemeinkosten wurden anteilig auf die Kostenstellen verteilt.

Der Erfolgsplan schließt im Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresgewinn i.H.v. 15.872,00 Euro für den Teilbereich „Liegenschaften“ und einem Überschuss i.H.v. 144.000,00 Euro für den Teilbereich „Tourismusförderung“ ab.

Im Vermögensplan wurden folgende Investitionen eingestellt:

- | | |
|---|-------------------|
| • Bau des Blockheizkraftwerkes Kortdeelsweg | 1.250.000,00 Euro |
| • Planungskosten Aqua Föhr | 2.000.000,00 Euro |
| • Projektmanagement Aqua Föhr | 800.000,00 Euro |
| • Planungskosten Badestraße 111 | 250.000,00 Euro |

Die Finanzierung erfolgt über Kreditaufnahmen und den Abruf von Fördermitteln.

Es wird angefragt, ob man für die Gastronomie im Gebäude Badestr. 111 keinen neuen Pächter für 1 Jahr habe finden können. Dies wird verneint. Der alte Pächter wollte nicht mehr weiter machen. Bei einem neuen Pächter wäre eine neue Konzession notwendig geworden, die unter den aktuellen Verhältnissen wohl nicht erteilt worden wäre.

Weitere Fragen werden nicht gestellt, daher stellt der Bürgermeister den Wirtschaftsplan zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V. mit § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die vorliegende Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO und der Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

16. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Wyk auf Föhr sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben Vorlage: Stadt/002252

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wyk auf Föhr hat den Jahresabschluss 2013 der Stadt Wyk auf Föhr mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

1. Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.
2. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorchriftsmäßig begründet und belegt.
3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.
4. Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.
5. Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.
6. Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 1.167.549,68 EUR soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen systembedingt und auf das Fehlen von Deckungskreisen und Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik zurückzuführen.

Der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung 2013 beträgt 8.486.300,00 EUR. Dem gegenüber steht das IST mit 8.274.939,14 EUR. In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der Planansatz wurde somit um 211.360,86 EUR unterschritten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Wyk auf Föhr wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf 58.566.629,12 EUR Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss per 31.12.2013 beläuft sich auf 1.413.467,91 EUR.

Der Jahresüberschuss wird der Ergebnissrücklage zugeführt, bis diese 25% der allgemeinen Rücklage beträgt. Ein möglicher überschießender Betrag wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Bestand an liquiden Mitteln der Stadt Wyk auf Föhr gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 3.573.136,66 EUR erhöhte sich um 1.739.616,79 EUR auf 5.312.753,45 EUR.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 gem. § 14 Abs. 5 des KPG i.V. § 95n Abs. 4 und 5 GO wird die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 1.167.549,68 EUR werden genehmigt.

17. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Wyk auf Föhr sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben Vorlage: Stadt/002253

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wyk auf Föhr hat den Jahresabschluss 2014 der Stadt Wyk auf Föhr mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

1. Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

2. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.
4. Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.
5. Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.
6. Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 1.739.489,21 EUR soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen systembedingt und auf das Fehlen von Deckungskreisen und Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik zurückzuführen.

Der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung 2014 beträgt 9.205.979,69 EUR. Dem gegenüber steht das IST mit 8.784.747,73 EUR. In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der Planansatz wurde somit um 421.231,96 EUR unterschritten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Wyk auf Föhr wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf 59.924.135,01 EUR Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss per 31.12.2014 beläuft sich auf 679.561,57 EUR.

Der Jahresüberschuss wird der Ergebn isrücklage zugeführt, bis diese 25% der allgemeinen Rücklage beträgt. Ein möglicher überschießender Betrag wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Bestand an liquiden Mitteln der Stadt Wyk auf Föhr gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 5.312.753,45 EUR erhöhte sich um 1.531.511,36 EUR auf 6.844.264,81 EUR.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 14 Abs. 5 des KPG i.V. § 95n Abs. 4 und 5 GO wird die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 1.739.489,21 EUR werden genehmigt.

18. Ergebnisrechnung und Vorkalkulation zur Tourismusabgabe ab 2018 Vorlage: Stadt/002247

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Ergebnisrechnung zur Aufwandskalkulation der Tourismusabgabe für die Jahre bis 2015 ist fertiggestellt. Zugleich wurde eine neue Vorkalkulation für die Zeit ab 2018 erstellt.

Gemäß der Vorkalkulation ist ab 2018 eine beitragsfähige Kostenmasse von rund 1,218 Mio. € aus Tourismusabgabe zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre reduziert sich die beitragsfähige Kostenmasse um rund 300 T€.

Die aktuelle Veranlagungsliste (Tourismusabgabe 2017, Stand: 19.09.2017) zeigt für die Stadt Wyk auf Föhr eine Summe aus Beitragseinheiten (Messbeträge) von 10.676.992,17 €. Der Abgabesatz für die Tourismusabgabe 2018 ergibt sich aus der Division der veranschlagten Kostenmasse (1,218 Mio. €) durch die Summe der veranschlagten Bemessungseinheiten (10.676.992,17 €) und beträgt folglich 11,41%.

Unter Berücksichtigung der Überschüsse aus den Vorjahren durch entsprechend niedrigere Tourismusabgaben liegt der höchst zulässige Abgabesatz bei (914.456,39 € : 10.676.992,17 € =) 8,5647%. Danach ist eine Veränderung des Abgabesatzes, der zur Zeit 8,5% der Bemessungsgröße beträgt, nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 2 Stimmen

Beschluss:

1. Die vorliegende Ergebnisrechnung 2015 zur Aufwandskalkulation der Tourismusabgabe wird zur Kenntnis genommen. Das Beschlussorgan macht sich die in der Kalkulation genannten Zahlen zu eigen.
2. Auf den Erlass einer Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr wird derzeit verzichtet.

**19. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2018 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002241**

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Stellenplan ist Grundlage für die Personalkostenansätze im Haushaltsplan. Der Entwurf des Stellenplans der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2018 (Teil A) ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Unter der laufenden Nr. 10 wurde nachrichtlich eine Stelle im Bereich des Jugendzentrums für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) eingefügt.

Weitere Änderungen zum Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Stellenplan der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2018 wird geneh-

ragt.

20. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 der Stadt Wyk auf Föhr

Vorlage: Stadt/002254

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2018 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.153.900 EUR (Vj. -489.200 EUR) ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2016:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) ausgewiesen.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2017 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2017.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.229 Mio. EUR	1.278 Mio. EUR	+5	+6	+6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	156 Mio. EUR	193 Mio. EUR	-3	+3	+3
Sonderausgleich § 25 FAG	111,7 Mio. EUR	114,6 Mio. EUR	+3	+3	+3
Schlüsselzuweisungen (FAG Masse)	1.698,5 Mio. EUR	1.751,7 Mio. EUR	+2	+7	+5

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 1.615.800 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Stadthaushalts refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2018 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 664.700 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Übersicht der größten Planzahlveränderungen gegenüber dem Vorjahr

Sachkonto	2018 (in EUR)	Anmerkung
40120000 Grundsteuer B	+10.500	
40130000 Gewerbesteuer	-15.300	
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+67.100	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+79.000	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40340000 Zweitwohnungssteuer	+118.000	
41320000 Allgemeine Zuweisungen Gemeinden (GV)	+16.200	Zentralitätsmittel als Unterzentrum
41610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	+8.600	
41620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	-25.000	
43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-13.500	
44110000 Mieten und Pachten	-8.000	
45650000 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	+17.300	Anpassung
50..... Personalaufwendungen	+46.200	Veränderungen der Personalkosten
52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-9.000	Anpassung
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-24.000	Anpassung
52210110 Unterhaltung der Verkehrsanlagen	+20.000	Anpassung
57.... bilanzielle Abschreibungen	+423.000	Steigerung aufgr. v. Investitionen (insbes. Kläranlage/Abw. + 400.400)
53410000 Gewerbesteuerumlage	+81.800	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53711000 Finanzausgleichsumlage	+49.600	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53721000 Kreisumlage	+133.500	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+266.300	Amtsumlage 49,05%
54310000 Geschäftsaufwendungen	-95.400	Geringere Geschäftsaufwendungen
54580000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit übrige Bereiche	+45.900	Anpassung

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die Investitionen sind im Detail im Investitionsplan mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 6.536.000 € ausgewiesen. Dem gegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 791.000 €. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 5.745.000 €.

Nachfolgend die wesentlichen Investitionen unterteilt in die einzelnen Produktbereiche.

Produkt 111011 Verwaltung sonstiger Liegenschaften: Baukosten "Park an der Mühle" 220.000 € bei einer Bezuschussung der AktivRegion von 110.000 €. Kauf des ehem. AOK Kinderkurheimes inkl. Nebenkosten 3 Mio. €.

Produkt 126001 Brandschutz: 20.000 € für den Erwerb von 30 BOS Digital Meldeempfänger und acht Druckminderer für den Atemschutz.

Produkt 272001 Büchereiwesen: 10.000 € Planungskosten für ein neues Regalsystem & Mobiliar sowie 3.000 € für sonstige Investitionen.

Produkt 365001 Kindergärten: 18.000 € Investitionskostenzuschuss für einen Küchenbau.

Produkt 366050 Jugendzentrum Wyk auf Föhr: 3.000 € für Anschaffungen.

Produkt 424050 Turn- und Sportstätten, Sportplätze, Förderung des Vereinsports: Bau einer Sport- und Freizeitanlage € 100.000.

Produkt 511004 Gewerbegebiet Wyk auf Föhr: Für die Baumaßnahmen des Gewerbegebietes und die Bebauungsplanung wurden zusätzlich 71.000 € eingeplant.

Produkt 522001 Wohnraumbeschaffung, Baugebiete: Es sind folgende Baumaßnahmen/Planungskosten vorgesehen: B-Plan 51 Kortdeelsweg 760.000 €; B-Plan 48 Boldixumer Straße 700.000 €; B-Plan 56 30.000 €. Dem gegenüber stehen in dem Produkt Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 403.700 €.

Produkt 538110 Kläranlage/Abwasserbeseitigung (SW): 195.000 € für die Faulturmsanierung; 12.000 € für den maschineller Teil der Abwasserbeseitigung und 1.000 € für kleinere Investitionen.

Produkt 538121 Pumpwerke und Druckrohrleitung gemeinsam genutzt (SW): Für die Sanierung des Pumpenwerk Boldixum wurden 715.000 € eingestellt.

Produkt 538130 Kanalnetz (SW): Baumaßnahmen für Hausanschlüsse 15.000 €, die Kosten werden von den Anschlussnehmern erstattet. 20.000 € Kanalsanierung/Kanaluntersuchung.

Produkt 538530 Kanalnetz (RW): Baumaßnahme Kanalnetz "Große Straße" 200.000 €.

Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze: Fußgängerzone "Große Straße" grenzenloses Stadterleben 1.BA 400.000 €, dem gegenüber stehen Anliegerbeiträge von 50%; 3.000 € für eine neue Geschwindigkeitsmesstafel.

Produkt 554050 Natur- und Landschaftspflege, Umweltschutz: 40.000 € Ökokontoflächen (Kompensationsmaßnahmen).

Die Investitionen werden in Gänze aus der Liquidität der Stadt Wyk auf Föhr beglichen.

Die Liquidität der Stadt Wyk auf Föhr beläuft sich zum 19.01.2018 auf rd. 8.740.457 EUR.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln i.H.v.

-5.822.300 EUR ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2018 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichene Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegenden Haushalt muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2018 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 370%, Grundsteuer B 390%, Gewerbesteuer 370%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Nach Beratung über den vorliegenden Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2018, beschließt die Stadtvertretung den Haushaltsplan & die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Wyk auf Föhr.

**21. Entwicklungsmöglichkeiten für den Wyker Innenhafen
hier: Grundsatzbeschluss
Vorlage: Stadt/002261**

Bürgermeister Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Vergangenheit hat es wiederholt Überlegungen gegeben den Bereich des Wyker Innenhafens zu entwickeln, um die Eingangs-/ Ankommenssituation der Insel Föhr aufzuwerten.

Ausgelöst durch eine aktuelle Initiative der Wyker Dampfschiffs-Reederei (WDR) wurden in einem ersten Gespräch die Qualitäten und Potentiale dieses Entwicklungsbereichs aufgezeigt, aber auch eventuelle Problemfelder sowie Klärungsbedürfnisse diskutiert.

Um die grundsätzliche Bereitschaft zu signalisieren sich aus städtischer Sicht an den Planungsabsichten der WRD zu beteiligen sowie die Grundlage für erste klärende Gespräche mit den nötigen Fachstellen zu schaffen, soll ein Grundsatzbeschluss durch die Stadtvertretung gefasst werden.

Es wird deutlich gemacht, dass die Stadt Wyk auf Föhr sich aktiv an den Planungen beteiligen sollte. Bereits in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses solle man damit beginnen. Die

Stadt solle die Planer informieren, was von ihrer Seite gewollt sei. Wichtig sei es auch das Maß und die Art der Nutzung für das Gelände festzulegen.

Beschluss:

Die Stadt Wyk auf Föhr befürwortet grundsätzlich die Entwicklung des Wyker Innenhafens und beteiligt sich in diesem Zusammenhang an den Planungsabsichten der Wyker Dampfschiffs-Reederei.

22. Straßenbau, Grünanlagen und Ausstattung

hier: Auftragsvergabe

Vorlage: Stadt/002257

Herr Schmidt erhält das Wort und erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Stadt Wyk auf Föhr ist die Herstellung der Resterschließung / Endausbau des B-Planes Nr. 51 östlich des Fehrstieges (K 123) und nördlich des Kortdeelsweges vorgesehen. Der B-Plan umfasst eine rd. 7 ha große Fläche.

Die technische Erschließungsplanung wurde vom Ingenieurbüro „Wasser- und Verkehrs-Kontor“ Havelstraße 33, 24539 Neumünster, erbracht und im Zeitraum vom 02.04.2014 bis 24.09.2014 im Bau-, Planungsschuss der Stadt Wyk auf Föhr vorgestellt, beraten und beschlossen. Die Ersterschließung – Zwischenausbau wurde in der Zeit von März –September 2015 umgesetzt.

Die Leistungen zu den Straßenbau, Grünanlagen und Ausstattungen wurden entsprechend der VOB/A §3 (1), und den haushaltsrechtlichen Vorschriften öffentlich ausgeschrieben. Eine Veröffentlichung erfolgte als Hinweis in entsprechenden Bekanntmachungsblättern.

Insgesamt haben 5 Firmen die Verdingungsunterlagen abgefordert und fristgerecht zugesandt bekommen.

Zur Angebotseröffnung am 21.12.2017 ist 1Angebot fristgerecht eingegangen. Ein weiteres Angebot ist verspätet eingegangen und geht nicht in die Wertung ein.

Preisnachlässe ohne Bedingung wurden nicht gewährt.

Nebenangebote wurden nicht eingereicht.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes wird nachfolgend durchgeführt:

Prüfung und Wertung der Angebote

1. Formale Prüfung

Es erfolgte die formale Prüfung des Angebotes. Die Prüfung wurde im Formblatt HVA B-StB Angebotsprüfung HA 04-16 dokumentiert. Das Angebot ist vollständig.

Zur weiteren Prüfung wird das Angebot zugelassen.

2. Eignung der Bieter

Die Fa. Limbrecht GmbH & Co KG weist die Qualifizierung nach Präqualifikationsverzeichnis nach und wurde geprüft. Die Firma ist für die Ausführung der Arbeiten qualifiziert. Der Nachweis liegt vor.

3. Rechnerische Prüfung

Die eingereichte und nachgerechnete Angebotsendsumme ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gesamtangebotssumme:

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		bei Angebotseröffnung	nach rechnerischer Prüfung
1	Limbrecht GmbH & Co KG, Niebüll	1.747.102,84 €	1.747.102,84 €

4. Wertung der Nebenangebote

Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

5. Technische und wirtschaftliche Prüfung

Im Folgenden wird ein Vergleich der Baukosten gemäß Kostenberechnung und Ausschreibung aufgeführt:

Die Baukosten wurden bei der Planung für die Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten mit ca. 1.245.108,61 € brutto veranschlagt.

Nach rechnerischer Auswertung des Angebotes beträgt die Angebotssumme 1.747.102,84 € brutto.

Nach Prüfung der Einheitspreise erscheinen diese zum Teil sehr hoch. Dies zieht sich durch nahezu alle Bereich des Angebotes.

Eine Mischkalkulation ist nicht erkennbar, da es keine unverhältnismäßigen niedrigen Einheitspreise gibt. Somit ist eine Aufklärung zu den abgegebenen Einheitspreisen nicht erforderlich. Auch eine Prüfung der Auskömmlichkeit ist nicht erforderlich.

6. Vergabebetrachtung

Die Fa. Limbrecht GmbH & Co KG, Niebüll, hat das einzige Angebot abgegeben. Die Angebotsendsumme liegt ca. 41 % über der Kostenberechnung. Die Kostenberechnung enthält bereits einen „Inselaufschlag“, so dass das Angebot als überhöht angesehen werden kann. Andererseits wurde trotz öffentlicher Ausschreibung und der Abforderungen von fünf Firmen lediglich ein Angebot fristgerecht abgegeben. Das Angebot ist unter Wettbewerbsbedingungen zu Stande gekommen und deutet möglicherweise auf einen sehr guten Auftragsbestand der Firmen in diesem Gebiet hin.

Das zweite nicht gewertete Angebot liegt rd. 170.000 € über dem von Firma Limbrecht.

Auf Grund der derzeitigen guten Konjunktur im Baugewerbe ist bei einer Wiederholung der Ausschreibung mit keinem niedrigeren Submissionsergebnis zu rechnen.

Die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der Baumaßnahme wurden im Haushalt der Stadt Wyk auf Föhr in 2018 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Au der Grundlage ihres Angebotes vom 20.12.2017 erhält die Firma Limbrecht GmbH & Co. KG / Ostermooringer Straße 2, 25899 Niebüll den Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von 1.747.102,84 € brutto.

23. Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Flugplatzes und westlich des Fehrstieges gegenüber der Jugendherberge hier: a) erneute Behandlung der Anregungen und Bedenken b) erneuter Satzungsbeschluss

Vorlage: Stadt/001928/3

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Verfahrensstand:

Am 13.11.2014 wurde der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst und die geplante Errichtung einer Outdoor-Gokart-Bahn planungsrechtlich ermöglicht. Anschließend wurde eine Baugenehmigung erteilt.

Am 28. März 2016 ereignete sich ein Flugunfall in unmittelbarer Nähe des (damals noch nicht fertiggestellten) Kartbahngeländes. Dieser Flugunfall führte dazu, dass ein Gutachten zum potenziellen Risiko durch flugbetriebliche induzierte Gefahren für Dritte erstellt werden musste. Hierzu wurde eine Risikoanalyse für die sogenannten Externen Risiken des Luftverkehrs durchgeführt.

Im Gutachten wird die Wahrscheinlichkeit bemessen, wie groß das Risiko durch den Luftverkehr induziertes Gefährdungspotenzial für nicht am Luftverkehr teilnehmenden Menschen, die aufgrund des Flugbetriebes am Verkehrslandeplatz (VLP) Wyk zu Tode kommen können, ist. Hierzu wird das Einzel- aber auch das Gruppenrisiko betrachtet, um Erkenntnisse über die Gefährdung einzelner Personen als auch von Personengruppen zu erhalten.

Da für die Bewertung des Externen Risikos in Deutschland keine verbindlichen Regelungen existieren, wurden seitens der Gutachten im Rahmen diverser Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren jedoch Vorschläge zur Bewertung des Externen Risikos in Deutschland erarbeitet. Für Wohngebäude wird ein Grenzwert vom $3,0 \times 10^{-5}$ pro Jahr und für gewerbliche Objekte ein solche von 1×10^{-4} pro Jahr empfohlen.

Das Einzelrisiko auf dem Kartbahngelände liegen die Ergebnisse steht unter dem o.g. Richtwert. Der Maximalwert des Einzelrisikos tritt am südwestlichen Ende des Kartbahngeländes auf.

Zudem ist festzustellen, dass keine Wohnbebauung der Stadt Wyk auf Föhr einem Einzelrisiko größer als dem vorgenannten Richtwert ausgesetzt wird.

Als Ergebnis für das Einzelrisiko ist gemäß Richtwerkdiskussion die Errichtung der Kartbahn tolerabel. Für die Wohnbebauung der Stadt Wyk auf Föhr wird kein unzumutbares hohes Einzelrisiko durch den Flugbetrieb am VLP Wyk induziert.

Für das Gruppenrisiko wurden zwei Szenarien erstellt zur Bewertung, da die Anzahl der sich gleichzeitig auf dem Kartbahngelände aufhaltenden Personen maßgeblich für das Gruppenrisiko ist und die Besucherzahlen über das Jahr große Schwankungen unterworfen sind.

Das Szenario 1 ermittelt den Jahresdurchschnittswert der Kartbahnbesucher, die sich gleichzeitig auf dem Gelände aufhalten auf Basis des Durchschnittswertes der jährlichen Anzahl an Besucher.

Das Szenario 2 ermittelt den Durchschnittswert des besucherstärksten Monats der Besucher, die sich gleichzeitig auf dem Kartbahngelände aufhalten auf Basis des besucherstärksten Monats August.

Im Ergebnis der beiden Szenarien zeigt sich, dass die Gruppenrisiken deutlich unterhalb der Richtwerte liegen, mit Ausnahme der Gruppenrisiken für sehr kleine Gruppengrößen. Diese

Überschreitung ist jedoch als akzeptabel zu werten, da die Überschreitung der Grenzkisokurve nur marginal ist.

Abschließend lässt sich sagen, dass auch das Gruppenrisiko für die Errichtung der Kartbahn ebenfalls akzeptabel ist. Für Anwohner und Feriengäste der Stadt Wyk auf Föhr ist zudem gemäß aktueller Richtwertdiskussion kein unzumutbar hohes Gruppenrisiko durch den Flugbetrieb am VLP Wyk festzustellen.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Nach dem Abschluss des Gutachtens wurden die eingegangenen Stellungnahme, die in den vorherigen Verfahrensschritten eingegangen sind, nochmal untereinander und miteinander abgewogen. Die verschiedenen Stellungnahmen sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Die Träger öffentlicher Belange haben keine weiteren Bedenken geäußert, die zu einer Änderung der Planung geführt hätten. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. sind unter Verweis auf die Planunterlagen behandelt worden (s. Anlage zur Vorlage).

Die inselweite Abstimmung mit den 11 Nachbargemeinden ist erfolgt. Es liegen alle Stellungnahmen vor. Die unmittelbaren Nachbargemeinden Nieblum und Wrixum wurden vor Satzungsbeschluss vom 13.11.2014 erneut beteiligt. Im Ergebnis werden von keiner Gemeinde Bedenken vorgetragen mit Ausnahme der Gemeinde Wrixum (s. Anlage zur Vorlage). Die Stellungnahme des Innenministeriums/Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holsteins wurde mit den Vorgaben einer verbessert Standortalternativenprüfung sowie den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, bearbeitet und abgewogen worden (s. Anlage zur Vorlage).

Bei der öffentlichen Auslegung sind von Privatpersonen Stellungnahmen abgegeben und Bedenken vorgetragen worden (s. Anlage zur Vorlage), welche überwiegend die Sinnhaftigkeit des Vorhabens in Fragestellen und auf die vermeidbaren Lärm- und Sicherheitsproblematiken sowie auf die aus Sicht der Personen, die Eingaben vorgebracht haben, unvermeidbaren Landschaftsverluste hinweisen. Seitens der Stadt werden die Bedenken unter Hinweis auf die Anlage zu dieser Vorlage abgewiesen und die Eingaben zurückgewiesen. Das erstellte Gutachten verdeutlicht nochmals, dass durch den Luftverkehr induziertes Gefährdungspotenzial gering ausfällt und somit die Sicherheitsbedenken ausgeräumt werden können.

b) Satzungsbeschluss

Vor dem Hintergrund der Gesamtabwägung wird keine Änderung der Planung vorgenommen. Es kann erneut der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß Anlage zu dieser Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder auch nicht berücksichtigt.
2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Privatpersonen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Satzungsbeschluss

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holsteins beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Flugplatzes und westlich des Fehrstieges gegenüber der Jugendherberge, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Satzung.
4. Die Begründung dazu wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 52 durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17; davon anwesend: 16;

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

- 24. Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 145 m und westlich des Rotdornweges und nördlich des Haidweges in einer Bautiefe auf einer Länge von ca. 145 m**
Hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002242

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Ausgangspunkte:

Die durch den Tourismus ausgelöste Ertragsentwicklung bei Immobilien und damit verbunden die Bodenpreisentwicklung haben zu einer Situation geführt, dass für die einheimische Bevölkerung Dauerwohnraum knapp geworden bzw. nur zu nicht mehr vertretbaren Konditionen zu mieten bzw. zu finanzieren ist. Zugleich hat die Bodenpreisentwicklung noch verfügbare Baulandflächen in einer Weise verteuert, dass sowohl kostengünstiger Mietswohnungsbau wie auch eigengenutzter Wohnungsbau nur zu sehr erschwerten Bedingungen möglich sind.

Im Zuge der Besiedlung des vorherigen Neubaugebietes nördlich des Kortdeelsweges (Bebauungsplan Nr. 51) wurde deutlich, dass noch immer eine hohe Nachfrage an Bauplätzen für die einheimische Bevölkerung besteht. Dies verdeutlicht nochmals den Druck auf den insularen Immobilienmarkt und die Verknappung von Dauerwohnraum.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, bemüht sich die Stadt um ein Angebot an kostengünstigen Bauflächen durch den Erwerb von solchen Außenbereichsflächen, die sich für die Entwicklung zu Bauland eignen. Solche Entwicklungsflächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Wyk auf Föhr von 2009 südlich und nördlich des Kortdeelsweges bereits dargestellt.

Inhalte der Planung und Planungsziele:

Der Stadt Wyk auf Föhr ist es nun möglich gewesen, südlich des Kortdeelsweg mehrere Flächenenerwerbe zu tätigen, plant die Stadt die Erschließung eines Baugebietes auf einer Fläche von ca. 3 ha.

Die planungsrechtliche Umwandlung der oben erwähnten Außenbereichsflächen zu Bauland setzt die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraus.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 wird als wesentliches Ziel die Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung verfolgt. Weitere Planungsziele sind:

- Schaffung von Wohnbauland für einheimische Bauwillige in unterschiedlichen Bauformen;
- Erschließung einer Fläche für den Wohnungsbau von eigenem Wohnungsbau;
- Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten für die langfristige Erhaltung der Dauerwohnnutzung im Plangebiet in möglichst großem Umfang;
- Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Plangebiet im angrenzenden Baugebiet nördliches des Kortdeelsweges;
- Fortsetzung des Systems der Grünzüge unter Berücksichtigung u.a. geomantischer Gestaltungsprinzipien wie sie im Konzept der öffentliche Grünzüge;
- Festsetzung einer privaten Grünlandfläche im westlichen Bereich des Bebauungsplanes (Flur 6, Flurstück 40)
- Regelung der Ausgleichserfordernisse, ggf. in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Systems der öffentlichen Grünzüge;
- Anbindung einer Fuß- und Radwegverbindung bzw. des Grünzuges südwestlicher Richtung zum „Am Weizenfeld“

Die obengenannten Planungsziele sind bei der Planerstellung zu beachten.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr südlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 145 m und westlich des Rotdornweges und nördlich des Haidweges in einer Bautiefe auf einer Länge von ca. 145 m wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die Planung werden die folgenden Planungsziele festgelegt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohngebäude zur Wohnraumbeschaffung für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. Dies bedeutet u.a.

- Schaffung von Wohnbauland für einheimische Bauwillige in unterschiedlichen Bauformen;

- Erschließung einer Fläche für den Wohnungsbau von eigenem Wohnungsbau;
- Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten für die langfristige Erhaltung der Dauerwohnnutzung im Plangebiet in möglichst großem Umfang;
- Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Plangebiet im angrenzenden Baugebiet nördliches des Kortdeelsweges;
- Fortsetzung des Systems der Grünzüge unter Berücksichtigung u.a. geomantischer Gestaltungsprinzipen wie sie im Konzept der öffentliche Grünzüge;
- Festsetzung einer privaten Grünlandfläche im westlichen Bereich des Bebauungsplanes (Flur 6, Flurstück 40)
- Regelung der Ausgleichserfordernisse ggf. in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Systems der öffentlichen Grünzüge;
- Anbindung einer Fuß- und Radwegverbindung bzw. des Grünzuges südwestlicher Richtung zum „Am Weizenfeld“

3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum oder ein der Gemeinde bekanntes Planungsbüro mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Anhörung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter: 17

Davon anwesend: 16 , Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0,
Stimmenthaltungen: 0

**25. 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet Möwenweg 7 (Flurstück 116 der Flur 13, Gemarkung Wyk)
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002249**

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadt Wyk auf Föhr beabsichtigt für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr die Aufstellung der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet Möwenweg 7 (Flurstück 116, der Flur 13,

Gemarkung Wyk) einzuleiten. Anlass für die Änderung ist die Absicht das bestehende Gebäude umzunutzen.

Anlässlich eines Eigentümerwechsels des Grundstücks Möwenweg 7 ist eine Nutzungsänderung des Gebäudes zu einem Mehrfamilienhaus mit 6 Dauerwohnungen vorgesehen. Der am 30.05.1996 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr sieht für den betreffenden Bereich ein Reines Wohngebiet vor, wobei die höchstzulässige Anzahl von Wohneinheiten auf eine pro Wohngebäude beschränkt wird. Eine zweite Wohneinheit kann in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn eine Wohnung für ein Familienmitglied geschaffen werden soll. Entsprechend der Vorhabenplanung soll mit der Änderung des Bebauungsplans ein Planungsrecht geschaffen werden, welches die Zulässigkeit von Dauerwohnungen regelt und die höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten erhöht.

Darüber hinaus hält das Bestandsgebäude bereits mehrere Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr nicht ein. Eine Nutzungsänderung, die einen Bauantrag erfordert, wäre daher unter den gegebenen Bedingungen nicht genehmigungsfähig. Da dieses Gebäude vor Aufstellung des Bebauungsplans bereits genehmigter Bestand gewesen ist, erscheint es sinnvoll die entsprechenden Festsetzungen an das Bestandsgebäude anzugleichen.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Unabhängig davon muss die Öffentlichkeit aber gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und sie muss sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern können. Die Planungsziele sind in der Sitzungsvorlage beschrieben, der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich. Diese Unterlagen und der Beschluss werden für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25 ausgelegt. Etwaige Äußerungen können so in die nächste Sitzung eingebracht werden.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für einen Teilbereich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet Möwenweg 7 (Flurstück 116, der Flur 13, Gemarkung Wyk) wird der Beschluss zur Aufstellung der 2. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst.
2. Das Planverfahren wird als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

3. Für die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans werden die folgenden Pla-

nungsziele festgelegt:

- 3.1 Festlegung der Dauerwohnnutzung als Art der baulichen Nutzung;
 - 3.2 Begrenzung der Anzahl an Wohneinheiten sowie des Maßes der baulichen Nutzung in Anlehnung an die Vorhabenplanung sowie das Bestandsgebäude;
 - 3.3 Verbindliche Gestaltung des Vorhabens gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan;
 - 3.4 Sicherstellung der dauerhaften Nutzung der Wohneinheiten als Dauerwohnungen (über den Durchführungsvertrag)
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
 5. Die Ausarbeitung der Planunterlagen, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt über ein durch den Vorhabenträger beauftragtes Planungsbüro.
 6. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenregelung wird über einen städtebaulichen Vertrag vorgenommen.
 7. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen: 17

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/innen/ der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 26. 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gemelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße**
Hier: a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses
b) erneute Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
c) erneuter Satzungsbeschluss

Vorlage: Stadt/002099/5

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Sachverhalt, Problemstellung, Planungserfordernis

Um den langfristigen Bestand der Klinik Sonneneck für das Nordseeheilbad Wyk sicherzustellen, sollen die bestehende Nutzungsart festgeschrieben sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung geschaffen werden.

Verfahrensstand

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vom 02.04.2015 war eine städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden, mit der die Kostenübernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger und die Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien geregelt worden waren.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und daraus erfolgten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 06.04.2017 durch die Stadtvertretung haben eine öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Parallel zu den Abläufen um das Planverfahren ist zusätzlich zu bereits vorliegenden städtebaulichen Vertrag ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wyk auf Föhr abgeschlossen worden. Mit diesem Vertrag regeln die beiden Vertragsparteien die Einzelheiten zur Umsetzung des Vorhabens.

Die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Durchführungsvertrages erfolgte vor dem Satzungsbeschluss.

Zu a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Am 23.11.2017 wurde der Satzungsbeschluss zur 5. Vorhabenbezogene Änderung des B-Planes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasannenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße gefasst.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentliche Belange wurde seitens des Kreises Nordfriesland die Eingabe gemacht, dass im SO2 die Zahl der Wohnungen auf ein erforderliches und angemessenes Maß begrenzt werden soll. Dieser Stellungnahme wurde gefolgt und als textliche Festsetzungen übernommen. Da dies eine Klarstellung der Planung darstellt, wurde eine erneute eingeschränkte Beteiligung durchgeführt.

Aus diesem Grund muss der am 23.11.2017 gefasste Satzungsbeschluss aufgehoben werden und eine erneute Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken sowie ein erneuter Satzungsbeschluss erfolgen.

Zu b) erneute Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung des Kreises Nordfriesland sowie des

Vorhabenträger wurde keine neuen Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der Abwägung werden die Stellungnahmen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt, wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Zu c) erneuter Satzungsbeschluss

Das Ergebnis der erneuten Abwägung hat zu keiner weiteren grundlegenden Änderung am Planentwurf geführt, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss erneut erfolgen kann.

Beschluss:

Zu a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses

1. Die Stadtvertretung beschließt den am 23.11.2017 beschlossene Satzungsbeschluss zur 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße aufzuheben.

Zu b) erneute Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

1. Die während der erneuten eingeschränkten Beteiligung des Entwurfs der 5. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Stadtvertretung geprüft worden und werden gemäß der Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.
2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Privatpersonen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Beratungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu c) erneuter Satzungsbeschluss

1. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung erneut die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Amtsdirektorin wird beauftragt die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen: 17

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/innen der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 27. Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet im Ortsteil Boldixum begrenzt durch einen Abstand von ca. 30 m südlich zur Ocke-Nerong-Straße im Norden, der Gemeindegrenze zu Wrixum im Westen sowie dem Nieblumstieg im Süden und Osten**
- Satzungsgebiet XIX -
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002248

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadt Wyk auf Föhr beabsichtigt, die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das auf der anliegenden Plankarte gekennzeichnete Gebiet im Ortsteil Boldixum begrenzt durch einen Abstand von ca. 30 m südlich zur Ocke-Nerong-Straße im Norden, der Gemeindegrenze zu Wrixum im Westen sowie dem Nieblumstieg im Süden und Osten.

Ausgangspunkt

Seit den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind durch die Stadt Wyk auf Föhr für insgesamt 18 Teilbereiche des Stadtgebietes Erhaltungssatzungen erlassen worden, zuerst nach § 39h Bundesbaugesetz (BBauG) später nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB). Die jüngste Satzung für das Satzungsgebiet XVIII wurde im Jahr 2017 aufgestellt. Mit diesen Satzungen sind der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den jeweiligen Satzungsgebieten einem Genehmigungsvorbehalt durch die Stadt unterworfen worden.

Zielsetzung

Mit den Erhaltungssatzungen wird die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, „*bauliche Anlagen,*

welche allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind“ (zitiert nach § 172 Abs. 3 BauGB), zu erhalten.

Neben der oben beschriebenen Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung (Ortsbild) kann ferner die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutz) Ziel einer Erhaltungssatzung sein. Insbesondere bei einer beantragten Nutzungsänderung von Wohngebäuden, die für Dauerwohnzwecke genehmigt und genutzt sind bzw. waren, zu Ferienwohnzwecken kommt diesem Gesichtspunkt eine besondere Bedeutung zu.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das auf der anliegenden Plankarte gekennzeichnete Gebiet im Ortsteil Boldixum begrenzt durch einen Abstand von ca. 30 m südlich zur Ocke-Nerong-Straße im Norden, der Gemeindegrenze zu Wrixum im Westen sowie dem Nieblumstieg im Süden und Osten - Satzungsgebiet XIX – wird der Aufstellungsbeschluss für eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die Aufstellung der Erhaltungssatzung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - 2.1 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt
 - 2.2 Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
- 3 Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 172 Abs. 2 BauGB).

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen: 17

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen: 4

Aufgrund des § 22 GO waren keine folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

28. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum hier: a) Beratung und Beschlussfassung Vorlage: Stadt/002239

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Wohnungsmarktkonzept

Die GEWOS wurde Ende 2015 mit der Erarbeitung eines „Modellhaften Wohnungsmarktkonzeptes in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ beauftragt.

Die Stadt Wyk auf Föhr hatte die Möglichkeit, das „Modellhafte Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 sowie die Präsentation am 25.09.2017 auf Amrum und am 27.09.2017 auf Föhr vorgestellt zu bekommen und die mündlichen Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerpunkt bildeten hierbei die zentralen Aussagen zur Wohnungsmarktanalyse, Vertiefungsanalyse des preisgünstigen Wohnraums, Wohnungsmarktprognose sowie zu den Potenzialbereichen für die energetische Sanierung.

Ziel des Konzeptes ist es, die Kommunen auf den Inseln Amrum und Föhr zu unterstützen, die für ihre Orte bzw. Ortsteile u.a. eine gesunde Mischung aus Dauer- und touristischem Wohnen, gelebte Nachbarschaften, ein intaktes Vereinsleben und die Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung anstreben.

Ein Aspekt der Analyse und Untersuchung war die Erhebung des Wohnungsbedarfes der Inseln. Laut Konzept sollen, ausgehend von dem Zeitraum von 2015 bis Ende 2030, etwa 180 Wohnungen auf Amrum und etwa 360 Wohnungen auf Föhr für Dauerwohnraum entstehen. Die Zahlen dienen den Inseln als erster Anhaltspunkt für die weitere Planung, wobei hervorzuheben ist, dass eine inselweite Verständigung zur Ausweisung neuer Wohngebiete und auch der Schutz und die Sicherung bestehender Dauerwohnungen in den Vordergrund rücken sollten. Etwaige planungsrechtliche Instrumente sowie konkrete Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen des Konzeptes dargelegt.

Zur Umsetzung des Konzeptes wird den einzelnen Gemeinden empfohlen, ihre wohnbauliche Entwicklung zu prüfen, auch im Verhältnis zu der im Wohnungsmarktkonzept hervorgebrachten Ergebnisse und Empfehlungen, um ihre eigene Entwicklung auf Grundlage des Konzeptes voran zu bringen. In einem inselweiten Dialog soll ein Austausch stattfinden, um eine gesamt-insulare Ausrichtung und Vorgehensweise zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Energetische Quartierssanierung

Ein weiterer wichtiger Baustein des Konzeptes ist die Ermittlung energetischer Quartiersanierungspotenziale. Hier wurden im Rahmen des Konzeptes spezielle Gebiete bereits ermittelt; jedoch gilt es auch darüber hinaus energetische Quartierssanierungspotenziale zu erkennen und ggf. auszuschöpfen.

Derzeit laufen auch erste Projekte auf kommunaler Ebene. Als ein Beispiel wäre hier z.B. die Errichtung von einem Blockheizkraftwerk in Oldsum zu nennen, aber auch ein Zusammenschluss mehrerer Föhr-Land Gemeinden für eine energetische Quartierssanierung.

Auch andere Gemeinden sollen ermuntert werden, ihre Potentiale diesbezüglich zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit entsprechende Sachberater (z.B. der Investitionsbank SH, der Arbeitsgemeinschaft für zeitgenössisches Bauen, Energiegenossenschaften o.a.) zu einem Beratungsgespräch einzuladen bzw. entsprechende Kontakte und/oder Informationsmaterial weiterzugeben.

Eine Herausforderung für alle Gemeinden wird es sein, aktiv an Private (Vermieter/Selbstnutzer) heranzutreten und diese für die Thematik energetischer Sanierung zu sensibilisieren.

Insbesondere Träger größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften aber auch kleinere private Haushalte sollten bei der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung sollte in der Form erfolgen, soweit es im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten liegt und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erwarten sind (Maßnahmen hierzu können u.a. sein die Schaffung von Planungs-/Ortsrecht für Umbaumaßnahmen).

Bei Trägern größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, die vorrangig den Sektor des sozialen Wohnungsbaus abdecken, sollte sich die Gemeinde im Rahmen der o.g. Maßnahmen vorbehalten, durch zusätzliche Verträge und den Einsatz von Planungsinstrumenten, sozialen Wohnraum und insbesondere Dauerwohnraum zu sichern. Dadurch kann den Zielen des Wohnungsmarktkonzeptes Rechnung getragen und der Erhalt von sozialem Wohnraum gefördert werden.

Landesplanerische Anforderungen

Die Landesplanung hat mit E-Mail vom 20.09.2017 mitgeteilt, dass für aktuelle Wohnungsneubauvorhaben keine landesplanerischen Stellungnahmen abgegeben werden.

Im Landesentwicklungsplan 2010 ist eine wohnbauliche Entwicklung von 10% festgesetzt worden. Das heißt, dass zum Stichtatum 31.12.2009 der Wohnungsbestand aufgenommen wurde und ab diesem Stichtatum nur noch 10% wohnbauliche Entwicklung stattfinden sollte.

Das neu erarbeitete Wohnungsmarktkonzept soll den Inseln die Chance bieten, über dieses 10%ige Kontingent hinaus zu gehen und noch vor der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes neue wohnbauliche Entwicklungen betreiben zu können.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Landesplanung wird ein Anforderungskatalog vorgestellt, der erfüllt sein muss, um das Wohnungsmarktkonzept und die darin befindlichen Wohnraumbedarfe für die „vorgezogene Fortschreibung“ des Landesentwicklungsplanes/des wohnbaulichen Neubaurahmens anzuerkennen.

Ein Schwerpunkt dessen bildet die Ausarbeitung in Form einer Flächenbetrachtung. Bereits im Rahmen der Erstellung des Wohnungsmarktkonzeptes wurde diese Betrachtung angedacht und je Gemeinde bereits angefangen. Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen wurde dies vom Wohnungsmarktkonzept losgelöst. Auch sollte den einzelnen Gemeinden ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Vorstellungen zu erarbeiten.

Die bereits erarbeiteten Schritte sind als Grundlage für eine Weiterentwicklung heranzuziehen. Im Rahmen eines Wohnraumentwicklungskonzeptes sollen daher die jeweiligen Gemeindeflächen näher betrachtet werden, um diese mit den Bedarfszahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept (bereinigt um bereits erstellten Einheiten) und einem noch zu ermittelnden Verteilungsschlüssel für die Inseln zu verbinden. Um den Anregungen der Landesplanung gerecht zu werden, sollen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt Föhr-Amrum, dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein eine geeignete Vorgehensweise darlegen, um das Konzept zu erarbeiten. Die Ausarbeitung wird durch einen Dritten erfolgt, das Amt Föhr-Amrum wird diesem zuarbeiten.

Losgelöst davon werden durch die Stellungnahme der Landesplanung derzeit auch Wohnbauflächen/Neubauf Flächen für Dauerwohnnutzung verhindert, wo noch verbleibende Kontingente, gem. Landesentwicklungsplan/wohnbaulichem Entwicklungsrahmen, zur Verfügung stehen. Zudem haben sich bereits in der Vergangenheit einige Gemeinden kritisch über die Erhebung der Daten für die wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 geäußert.

Im Rahmen des Quartalgesprächs mit Kreis NF und Land SH am 25.09.2017 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Statistik zu überprüfen.

Das Amt Föhr-Amrum würde bei Interesse und entsprechender Unterstützung der jeweiligen Gemeinde eine Prüfung vornehmen. Wobei zunächst die von der landesplanerischen Stellungnahme betroffenen Gemeinden mit vorhanden positiven wohnbaulichen Neubaurahmen überprüft werden sollen und im Nachgang die weiteren Gemeinden mit negativen wohnbaulichen Neubaurahmen.

Vorteile der Überprüfung:

1. Klare Selektion zwischen Dauerwohnraum und Ferienwohnung/Zweitwohnung
2. Abrisse von Häusern, die bisher nicht mitgezählt wurden, können dann mit den statistischen Zahlen abgeglichen werden
3. Die Ergebnisse könnten dann, sowohl begünstigend für derzeitige ausstehenden Stellungnahmen dienen, aber auch zu einem klareren Bild bei der Bereinigung der Zahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept und bei der Weiterführung im Wohnraumentwicklungskonzept führen.

Monitoring

Um langfristig die Entwicklung der Gemeinden darzustellen und zukünftig auch die Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes nachvollziehen zu können, wird die Durchführung eines Monitorings empfohlen. Es wird angeraten, ein entsprechendes Monitoring im Jahr 2020 durchzuführen. Als Anfang können einzelne Maßnahmen zur Kontrolle der Entwicklung dienen, wie beispielsweise eine Erhebung der Baugenehmigungen/Umsetzungen, die durch das Amt Föhr-Amrum aufgenommen werden.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel ergänzt, dass die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses den Punkt 1 der Beschlussempfehlung im letzten Satz um „insbesondere Wohnungsneubau und Schaffen von preisgünstigem Wohnraum“ ergänzt hätten und in Punkt 4 der Beschlussempfehlung den Satzteil „unverbindliches Angebot für die Erarbeitung eines“ gestrichen hätten. Damit gehe die Beschlussempfehlung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Wyk auf Föhr sogar noch weiter als vorgeschlagen.

Beschluss:

Zu Wohnungsmarktkonzept

1. Die Stadt Wyk auf Föhr hat das „Modellhafte Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Stadtvertretung beschließt, die Handlungsempfehlungen und planungsrechtlichen Instrumente zur Sicherung von Dauerwohnraum, insbesondere Wohnungsneubau und Schaffen von preisgünstigem Wohnraum, zu berücksichtigen. Die Planungshoheit bleibt unberührt.
2. Die Stadtvertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum eine Übersicht zu erstellen, welche Planungsinstrumente bereits angewandt werden, welche zu überarbeiten und welche ggf. neu zu erstellen sind. Anhand dieser Übersicht soll eine Bewertung weiterer Schritte erfolgen.

Zu Energetische Quartierssanierung

3. Die Stadtvertretung beschließt die Möglichkeit einer Prüfung einer Quartierssanierung in Bezug auf das KfW-Förderprogramm 432 geprüft oder durch Dritte (soweit nicht bereits erfolgt) in Betracht zu ziehen. Öffentliche und private Träger, sollen soweit möglich, bei der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Zu Landesplanerische Anforderungen

4. Die Stadtvertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, ein Wohnraumentwicklungskonzept erstellen zu lassen, um die noch ausstehende Flächenbetrachtung in Verbindung mit den Ergebnissen aus dem Wohnungsmarktkonzept zu bringen.
5. Die Stadtvertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, den wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 des Landes zu prüfen, in Bezug auf die Anwendbarkeit des noch verbleibenden Kontingentes gem. Landesentwicklungsplan. Hierbei sind zunächst Gemeinden mit noch verbleibenden Kontingenten zu prüfen, die durch das Ausbleiben der landesplanerischen Stellungnahme derzeit keine Planung vornehmen können. Im nachfolgenden Schritt sind die weiteren Gemeinden zu prüfen.

Zu Monitoring

6. Die Stadtvertretung stimmt einem Monitoring der Maßnahmenumsetzung und Entwicklung des Wohnungsmarktes im Jahr 2020 durch das Amt Föhr-Amrum zu. Die Vorgehensweise ist im 1. Quartal 2019 mit den Gemeinden abzustimmen.
7. Die Stadtvertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, im Rahmen des Monitorings bis zum Jahr 2020, mit Stichdatum 01.01.2018 alle Baugenehmigungsverfahren und Baufertigstellungen parallel zur Statistik des Landes aufzunehmen. Ziel soll es sein, klare Kennziffern zur baulichen Entwicklung zu erhalten und diese in das Monitoring einfließen zu lassen.
8. Die Stadtvertretung beauftragt die Amtsdirektorin, die Ergebnisse der Beschlussfassung sowie das abgeschlossene „Modellhafte Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartierssanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ dem Kreis Nordfriesland sowie dem Land SH (im Weiteren auch der IB.SH als Förderbank) mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17 , davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16 ; Nein-Stimmen: 0 ; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:--

Paul Raffelhüschen

Birgit Oschmann